

**13106/AB**  
**vom 10.03.2023 zu 13516/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.035.891

Wien, 9.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13516/J des Abgeordneten Kainz betreffend Vom Spital abgewiesen: Mädchen (16) kollabierte wie folgt:**

**Fragen 1 und 2 sowie 4 bis 6:**

- *Ist Ihnen der oben geschilderte Vorfall bekannt?*
  - a. *Wenn ja, von wem haben Sie davon erfahren?*
  - b. *Wenn nein, welche Schritte setzen Sie um sich diesbezüglich zu informieren?*
- *Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass das Mädchen durch das Spital in Stockerau nicht behandelt wurde, obwohl es eine blutende Platzwunde am Kopf erlitten hatte?*
- *Welche Konsequenzen hat die Abweisung der 16-Jährigen, die danach sogar kollabierte, für das Spital in Stockerau?*
- *Gab es im Jahr 2022 bereits andere Beschwerden gegen das Spital in Stockerau wegen der Nichtbehandlung von Patienten?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Fälle gab es und aus welchem Grund?*
  - b. *Wenn ja, welche Folgen hatte dies für das Personal und die dort behandelnden Ärzte?*

- *Welche Schritte setzen Sie, um diesbezügliche Missstände aufzuklären, damit die Behandlung von Patienten künftig auch tatsächlich durchgeführt wird?*

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Krankenanstalten in die Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer fällt. Nach § 18 Abs. 1 KAKuG ist jedes Land verpflichtet, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen. Darüber hinaus haben die Länder als Rechtsträger der Fondskrankenanstalten die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um jenen Personen, die einer Behandlung in einer Spitalsambulanz oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt bedürfen, diese Möglichkeit im erforderlichen Ausmaß zu bieten.

Ob ein:e Patient:in behandlungsbedürftig ist, ist eine ärztliche Entscheidung, die anhand von medizinischen Kriterien jeweils individuell von Fall zu Fall getroffen wird. Hinsichtlich der Aufnahme von Patient:innen darf ich auf § 22 KAKuG hinweisen.

Die Länder sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Meldungen über die Abweisung von Patient:innen an den Bund zu richten. Dem BMSGPK und damit auch mir als zuständigem Bundesminister liegen deshalb keine konkreten Informationen über diesen Fall oder andere derartige Fälle und/oder Beschwerden im bzw. über das Spital in Stockerau vor. Die Beurteilung der Anstaltsbedürftigkeit obliegt dem zuständigen ärztlichen Personal vor Ort und kann schon aufgrund mangelnder Kenntnis der genauen Situation nicht durch mein Ressort erfolgen. Für etwaige Beschwerden seitens der Betroffenen sind in den niederösterreichischen Krankenanstalten Ombudsstellen eingerichtet, die eng mit der Patientenanwaltschaft zusammenarbeiten bzw. können sich Betroffene auch direkt an die Patientenanwaltschaft wenden.

### **Fragen 3 und 7:**

- *Wie ist die Abweisung mit dem Recht auf Behandlung und Pflege zu vereinen?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie allgemein, um künftig zu verhindern, dass Österreicher von Spitätern abgewiesen werden, obwohl sie gesundheitliche Hilfeleistungen benötigen?*

§ 23 Abs. 1 KAKuG besagt, dass unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe in öffentlichen Krankenanstalten niemandem verweigert werden darf.

Da keine konkreten (medizinischen) Details zu diesem Fall vorliegen, kann keine abschließende rechtliche Beurteilung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch